

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.32
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 10 August 1998**

**Anlage 2 zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen
der GEW Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Weißer Bogen)
vom 20. Juli 1998**

Katalog der Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab-)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden. Hierzu gehören auch Altreifenlager und Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks und Kfz-Schrott sowie Anlagen zum Ausschachten von Kfz.
Abgrabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.
Abwasser (siehe auch unter Schmutz- und Niederschlagswasser)	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser, auch Kühlwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken oder Regenüberlaufbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die

	<p>öffentliche Kanalisation sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.</p>
<p>Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter) (siehe auch unter wasserschutzgebiets-taugliche Anlagen)</p>	<p>sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.</p>
<p>Bauliche Anlagen</p>	<p>sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p>
<p>bewachsene und belebte Bodenzone</p>	<p>ist ein ständig bewachsener Geländebereich mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke, über den das Niederschlagswasser flächig versickert (kein Abfließen).</p>
<p>Dauergrünland</p>	<p>nicht in die Fruchtfolge einbezogene, als Dauerwiesen und Dauerweiden zusammengefasste Flächen, die den dauernd als Futterfläche dienenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bilden.</p>
<p>Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf</p>	<p>sind Kulturen wie z.B. Salate, denen zum Zwecke der Vermarktung noch kurz vor der Ernte zusätzliche Düngergaben verabreicht werden.</p>
<p>gering verschmutztes Niederschlagswasser</p>	<p>siehe unter Niederschlagswasser</p>
<p>geschlossene Kultursysteme</p>	<p>sind ortsfeste Anlagen (z.B. Gewächshäuser) mit wasserundurchlässigen, festen Böden und dauerhaft wasserdichten Abdeckungen (an den Seiten und oben), so dass z.B. Wasser, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht nach außen oder in den Boden gelangen können.</p>
<p>Grabungen</p>	<p>sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben. Neben den Grabungen zum Errichten von baulichen Anlagen (z.B. zur Fundamentierung) sind Grabungen entsprechend dieser Verordnung auch Geländeeinschnitte, das Anschneiden von Quell-, Ufer- oder Böschungsbereichen oberirdischer Gewässer oder Gräben sowie Grundwassererschließungen, z.B. beim</p>

	Straßen-/Wege- oder Kanalbau, beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
Grünabfälle, Kompost aus reinen Grünabfällen	hierzu gehört nur Gras-, Strauch- und Baumschnitt. Die Grünabfälle und der Kompost aus reinen Grünabfällen dürfen nicht vermischt sein mit sonstigem Kompost oder Abfall, Grasschnitt von Straßenrändern, Schälgut der Straßenbankette oder sonstigen vergleichbaren Stoffen.
Gülle	sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen, insbesondere von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	<p>liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit, • 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit. <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>
Intensivbeweidung	ist eine Bewirtschaftungsform, bei der mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.
Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe	<p>eine Bewirtschaftungsform, bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ernährung des Tierbestandes nicht ganz überwiegend durch die auf betriebseigenen oder gepachteten Flächen entstandene Futtergrundlage erfolgt, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Betrieb aus der Tierhaltung anfallenden Exkremente und sonstigen Nährstoffträger nicht sachgemäß zu Düngezwecken ausgebracht werden können, <p>oder</p>

	<ul style="list-style-type: none"> mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, mit Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.
ionisierende Strahlen	sind Kathoden-, Röntgen- oder radioaktive Strahlen
Jauche	sind die Harnausscheidungen von Nutztieren (z.B. Rindern, Schafen, Schweinen und Pferden), auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
Kanalisationsanlagen	sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.
Mulde (siehe auch unter bewachsene und belebte Bodenzone)	ist eine natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Vertiefung der Erdoberfläche zur Aufnahme einer bestimmten zwischenzuspeichernden Niederschlagswassermenge. Die Mulde muss eine vollständig bewachsene und belebte Bodenzone mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke aufweisen. Die Mulde darf nicht im Dauerstau betrieben werden.
nachteilig veränderte Fest- und Lockergesteine	sind Fest- und Lockergesteine, die natürlich oder durch menschliches Handeln, Schadensfälle, Naturereignisse o.ä. infolge Vermischung, Anlagerung, Flüssigkeitsaufnahme z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Materialien enthalten.
nachteilig veränderter Bodenaushub	ist Bodenaushub, der neben natürlichen Bodenbestandteilen und Bodeninhaltsstoffen z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Materialien, etwa aus Sanierungsgebieten, enthält.
Nährstoffträger	sind Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel oder organische Düngemittel wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, Geflügelkot, Harnstoff, Kompost aus reinen Grünabfällen, kompostierbare Küchenabfälle des eigenen Betriebes. Nicht zu den Nährstoffträgern zählen Sekundärrohstoffe, wie z.B. Klärschlamm, Fäkaltschlamm, Fäkalien, Abwasser, sonstiger Kompost soweit es sich nicht um Kompost aus reinen Grünabfällen handelt, ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen.
Netztierhaltung	ist im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht das Halten von Fischen in z.B. Netzen oder Drahtkä-

	figen.
<p>Niederschlagswasser (siehe auch unter Abwasser und Schmutzwasser)</p>	<p>ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>a) Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen, Waldparkplätzen • Hofflächen in Wohngebieten • Dachflächen in Wohngebieten • Dachflächen von landwirtschaftlichen Betrieben • Dachflächen in Gewerbegebieten, wenn die Verschmutzung des Dachflächenwassers mit dem in Wohngebieten vergleichbar ist <p>b) Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen • Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen • Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist) • Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Industriegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist) • Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) <p>c) Stark verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe • Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen • Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung • Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Dachflächen mit großflächigen Kupfer-, Zink- und Bleiabdeckungen • Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen • Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winter-

	<p>betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleisanlagen • Abfallentsorgungsanlagen
oberirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	siehe unter Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter)
Pflanzenschutzmittel	sind biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
Rekultivierungen	ist das Auffüllen von Mulden, Grabungen, Abgrabungen, der Rückbau von Bohrungen, das Abdecken von Depo-nien/Altlasten/Ablagerungen.
Schmutzwasser (siehe auch unter Abwasser und Niederschlagswasser)	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Schwarzbrache	ist das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht, obwohl ein Folge- oder Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.
stark verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
Umschlagen wassergefährdender Stoffe	ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes (z.B. in Speditionen).
ungesichertes Lagern und Abfüllen von oder ungesicherter Umgang mit Düngemitteln, Nährstoffträgern, Pflanzenschutzmitteln sowie wassergefährdenden Stoffen	<p>ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gülle, Jauche oder sonstige flüssige Nährstoffträger gelagert werden in <ul style="list-style-type: none"> ○ einwandigen unterirdischen Behältern oder ○ einwandigen oberirdischen Behältern ohne dichten Auffangraum für die maximale Lagermenge ○ nicht dichten Behältern ○ nicht gegen Innen- und Außenkorrosion resistenten Behältern

	<ul style="list-style-type: none"> ○ nicht gegen Überfüllen gesicherten Behältern ○ oberirdischen Behältern, die nicht ausschließlich mittels Pumpen über den Behälterrand gefüllt und entleert werden können ○ Behältern mit untenliegenden Befüllungs- oder Entnahmemöglichkeiten <p>so abgefüllt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein Überlaufen von Gülleausbringungsgeräten nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist ○ ein selbständiges Entleeren von Leitungen beim Befüllen und Entleeren nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 1 cbm Pflanzenschutzmittel innerhalb der Betriebsstätte gelagert werden • mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte gelagert werden • Pflanzenschutzmittel nicht in festen Gebinden in dichten Auffangräumen oder -wannen gelagert werden • Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte in z.B. Spritz- oder Ausbringungsgeräte umgefüllt werden • sonstige wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Reinigungsmittel) nicht in dichten oberirdischen Behältern in Auffangräumen oder -wannen gelagert werden.
<p>unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten unzulässig ist • Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind, weil z.B. kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen sind • Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf die Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.

<p>unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>wie z.B. auf privaten, firmeneigenen oder öffentlichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, bei Haus- und Kleingärten, Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten unzulässig ist • Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind • die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen (z.B. asphaltierte, betonierte Flächen, in Beton verlegte Platten, Pflastersteine oder Verbundpflaster) angewendet werden • kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen sind.
<p>unsachgemäßes Düngen mit/ Ausbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>ist insbesondere gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • die Nährstoffträger so aufgebracht werden, dass z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ infolge zu großer Hangneigung oder ○ zu geringem Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben ein Abschwemmen der Nährstoffe oder ein direkter Eintrag in diese erfolgen kann • bei der Düngung/Ausbringung auf mittels Steindränagen dränierten Flächen der Abstand zu den Steindränagen weniger als 2 m beträgt • die flüssigen Nährstoffträger nicht über ein Gerät so aufgebracht werden, dass sie nur fein dosiert und verteilt direkt in den Boden gelangen (z.B. dosierte Abgabe über einzelne Schläuche mittels Schleppschuh) • Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf die Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.

<p>unsachgemäßes Düngen mit/ Ausbringen von Nährstoffträgern auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe auch unter Nährstoffträger)</p>	<p>wie z.B. in Haus- und Kleingärten, auf Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen, öffentlichen Flächen oder gewerblichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • die Hangneigung so groß ist oder kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen ist • Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf z.B. Anwendung oder Dosierung nicht gefolgt wird
<p>unterirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe</p>	<p>siehe unter Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter)</p>
<p>unverschmutztes Niederschlagswasser</p>	<p>siehe unter Niederschlagswasser</p>
<p>wassergefährdende Stoffe</p>	<p>sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säuren, Laugen, • Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze, • Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, • flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen, • organische Lösungsmittel, • radioaktive Stoffe, • Gifte, • chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel), • Gülle, Jauche, Silagsickersäfte, Festmist, • mineralische Düngemittel,

	<ul style="list-style-type: none"> • Klärschlämme, • Kompost. <p>Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.4.96 (GMBI. S. 327 ff.) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.</p>
wassergefährliche Anlagen	<p>sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbeizbetriebe, • Akkumulatorenherstellung, • Batterieherstellung, • Beizereien, • Bleichereien, • Chemikalienhandel, • chemische Reinigungen, • Erdölraffinerien, • Färbereien, • Fettschmelzen, • Gaswerke, • Gerbereien, • Herstellung pyrotechnischer Produkte, • Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim, • Imprägnierbetriebe, • Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) • Metallherstellungsbetriebe, • Metallscheideanlagen, • Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien), • Pharmazeutische und kosmetische Betriebe,

	<ul style="list-style-type: none"> • Schlachthöfe, • Tankreinigungsbetriebe, • Tierkörperverwertungsanstalten, • Zellulosefabriken.
wassergefährliche Großanlagen	sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wasgefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.
wasserschutzgebietstaugliche Anlagen	sind Anlagen zum Lagern von Gülle oder Jauche (ggfls. auch vermischt mit häuslichem Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb), wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagen doppelwandig ausgerüstet sind oder wenn sie bei oberirdischen Anlagen auch einwandig mit Auffangraum oder Auffangwanne so ausgestattet sind, dass die gesamte Lagermenge aufgefangen werden kann • das Befüllen und Entleeren oberirdischer Behälter nur über oberliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt und ein Entleeren über tiefliegende Entnahmeeinrichtungen technisch ausgeschlossen ist • die Anlagen standsicher, dicht, und gegen Innen- und Außenkorrosion beständig sind sowie ein Überfüllen oder Überlaufen technisch ausgeschlossen ist.
Wiederherstellen baulicher Anlagen	ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.